

Industrielle Betriebe Kloten AG

Tarifordnung Wasserwerk

**Preise und Gebühren für Anschlüsse, Nutzung
des Wassernetzes und den Wasserbezug**



Bild: Grundwasserpumpwerk Thal

Gültigkeit: ab 1. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	3
2. Preisblatt.....	4
3. Ergänzungen zum Preisblatt.....	5
4. Anschlussbeiträge an das Wassernetz.....	5
5. Prüfungs- und Kontrollkosten	6

1. Allgemeine Informationen

1.1. Produktinformationen

Die ibk stellt die Versorgung mit Trink- und Löschwasser der Stadt Kloten und des Flughafens sicher. Informationen zum Wasserprodukt werden auf www.ibkloten.ch veröffentlicht.

1.2. Preise und Gebühren

Die Preise und Gebühren werden durch den Stadtrat der Stadt Kloten erlassen. Im Rahmen des Konzessionsvertrages mit der Stadt Kloten und des "Reglement Wasserversorgung Kloten der Industrielle Betriebe Kloten AG", ist die ibk verpflichtet, allgemein verbindliche Gebühren und Preise für den Netzanschluss, die Nutzung des Wassernetzes sowie den Wasserbezug zu verrechnen. Über die Preise und Gebühren der Produkte werden die Kunden mit einer Rechnungsbeilage sowie über die Internetseite www.ibkloten.ch informiert. Die Mehrwertsteuer (MWST) beträgt 2.5% für die Grundgebühr und den Wasserbezug respektive 7.7% für Dienstleistungen.

1.2.1. Grundgebühr

Die Grundgebühr deckt die verbrauchsunabhängigen Betriebs- und Verbrauchskosten, Messung, allgemeine Information und Beratung, sowie die Aufwendungen zur Bereitstellung der Optionen.

1.2.2. Wasserbezugspreis

Mit dem Wasserbezugspreis wird der mit dem Wasserzähler der ibk gemessene Wasserverbrauch abgerechnet.

1.3. Gültigkeit

Die Preise sind gültig ab dem 1. Oktober 2021. Sie ersetzen die bisherigen Tarife vom 1. Oktober 2020. Im Übrigen gilt das "Reglement Wasserversorgung Kloten der Industrielle Betriebe Kloten AG" (www.ibkloten.ch).

2. Preisblatt

Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Grundversorgung mit Wasser. Die Tarife gelten für alle Kunden, welche mit Wasser aus dem Netz der Industrielle Betriebe Kloten AG versorgt werden.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus dem Wasserbezugspreis, dem Grundpreis und der Mehrwertsteuer. Detaillierte Beschreibungen zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 3.

Produkt	Produktbeschreibung	Haushalt, Gewerbe, Industrie		Temporäre Anschlüsse		Temporäre Anschlüsse		Kühl- und Klimaanlage		Sprinkleranlagen	
		Wasser		TAW		TAU		KK		LE	
		Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetriebe		Temporäre Anschlüsse Baustellen, Wochenmärkte, Chilbi und Landwirtschaft		Temporäre Anschlüsse Nächtliche Bewässerung von Felder und Kulturen (Bewässerungszeit: 22.00 - 06.00)		Kühl- und Klimaanlage (Bewilligungspflichtig)		Nicht gemessener Wasserbezug bei periodischen Funktionskontrollen	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Wasserbezugspreis	CHF/m ³	1.52	1.56	1.67	1.71	1.60	1.64				
Grundpreis											
pro Messstelle mit Nennweite:											
20 mm	CHF/Mt	43.95	45.05								
25 mm	CHF/Mt	61.53	63.07								
32 mm	CHF/Mt	87.90	90.10								
40 mm	CHF/Mt	175.80	180.20								
50 mm	CHF/Mt	263.67	270.26								
80 mm	CHF/Mt	439.44	450.43								
Bauwasser Umtriebspauschale											
Ausgabe, Miete, Rückgabe, Verrechnung:											
Zähler, einmalig	CHF			80.00	82.00	80.00	82.00				
Schacht, einmalig	CHF			150.00	153.75	150.00	153.75				
Pauschalen											
Kühl- u. Klimaanlage	CHF//Min.							5.70	5.84		
Sprinkleranlagen	CHF/Mt/[Stk.]									4.80	4.92

3. Ergänzungen zum Preisblatt

3.1. Tarifzuweisung

Die Tarifzuweisung erfolgt nach den im Preisblatt unter Produktbeschreibung aufgeführten Kriterien.

3.2. Weitere Bestimmungen

- Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich über den Wasserzähler, in Ausnahmefällen durch andere geeignete Messeinrichtungen ermittelt.
- Das gelieferte Wasser an die Kundenanlagen wird in Kubikmeter gemessen und verrechnet.
- Der Grundpreis pro Messstelle (installierter Zähler) wird auch erhoben, wenn kein Wasser bezogen wird.
- Die Verrechnung erfolgt üblicherweise mittels 2 Akontorechnungen und 2 Schlussrechnungen (Sommer/Winter). Die ibk behält sich vor, unter gegebenen Umständen, monatlich eine Rechnung zu stellen. Die Wasserrechnung ist zahlbar innert 30 Tagen netto ohne Abzüge.
- Der Flughafen Zürich bezieht das Wasser auf der Bezugsebene Gruppenwasserversorgung (GVG). Für diesen Kundengruppe wird das Wasser gemäss separaten Verträgen abgegeben.
- Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) Reglement über die Abgaben von Wasser und deren Tarifordnung.
 - b) Die internen Werkvorschriften und die Verordnung über die Bewilligung von Sanitärinstallationen der ibk.
 - c) Das SVGW-Regelwerk für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Wasserinstallationen.

4. Anschlussbeiträge an das Wassernetz

Für den Anschluss an das Verteilnetz der ibk gilt das "Reglement Wasserversorgung Kloten der Industrielle Betriebe Kloten AG". Für den Anschluss wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

4.1. Anschlussbeitrag

4.1.1. Anschlusskosten

Für die Netzanschlüsse werden 0.7% des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert 1939 zuzüglich genereller Teuerungszuschlag), des auf dem angeschlossenen Grundstück stehenden Gebäude, in Rechnung gestellt. Die Anschlusskosten können bei veränderten Rahmenbedingungen, durch den Verwaltungsrat der ibk den aktuellen Verhältnissen angepasst werden. Die Leitungskosten inkl. Anschlussarbeiten, die Zuleitungsrohre, sämtliche Grabarbeiten sowie allfällige bauliche Anpassungen an die bestehende Rohranlage der ibk, die Montage und Inbetriebsetzung des Wasserzählers, werden nach Aufwand abgerechnet. Die Besitzverhältnisse der Hausanschlussleitung werden im Reglement «Reglement Wasserversorgung Kloten der Industrielle Betriebe Kloten AG» geregelt.

4.1.2. Nachzahlung von Anschlussbeiträgen

Bei Verstärkung der Hauszuleitung, in Folge eines dauernden Mehrbezugs, werden die Kosten gemäss den Neuanschlüssen entsprechend der Erhöhung des Versicherungswertes berechnet. Bei Um- und Erweiterungsbauten, aus denen eine Höferschätzung von mindestens 20 % resultiert, hat eine Nachzahlung des Anschlussbeitrages zur Folge. Bei Revisionschätzungen, ohne bauliche Änderung, erfolgt keine Nachverrechnung des Anschlussbeitrages. Ergibt die Beitragsberechnung einen Betrag von kleiner CHF 100.- wird auf die Nachzahlung verzichtet.

4.1.3. Rechnungsstellung

Die Arbeiten für den Hauswasseranschluss werden in der Regel nach Ausführung der Arbeiten verrechnet. Bei länger andauernden Aufträgen behält sich die ibk das Recht vor eine Akontorechnung zu stellen.

4.1.4. Provisorische Anschlüsse

Die Erstellung von Provisorien an temporäre Anschlussobjekte erfolgt aufgrund der effektiven Aufwendungen der ibk. Für temporäre Anschlüsse mit vorübergehendem Wasserbezug erfolgt die Verrechnung nach Zähler oder in Ausnahmefällen nach Schätzung.

5. Prüfungs- und Kontrollkosten

5.1. Neuinstallationen

Die Prüfung von Installationsgesuchen (Schemakontrolle der Installationsanzeige), die Abnahme und Druckprüfung der Hausinstallation sowie die Installationskontrollen der angeschlossenen Verbrauchsgeräte sind kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach den ibk-Regieansätzen. Die Prüfungen und Kontrollen werden nach den Leitsätzen des Schweizerischen Verbands des Gas- und Wasserfachs (SVGW) durchgeführt.

5.2. Periodische Prüfungen und Kontrollen

5.2.1. Hausinstallation

Die Kosten für die periodische Prüfung und Kontrolle der Hausinstallation sind in den Wasserpreisen enthalten und werden nicht extra verrechnet. Nachkontrollen aufgrund mangelhafter Installation werden dem Kunden nach den aktuellen ibk-Regieansätzen verrechnet. Die Prüfungen und Kontrollen werden nach den Leitsätzen des Schweizerischen Verbands des Gas- und Wasserfachs (SVGW) durchgeführt.

5.2.2. Verbrauchsgeräte

Die Kosten für die periodische Prüfung und Kontrolle der an die Hausinstallation angeschlossenen Verbrauchsgeräte werden nach Aufwand aufgrund der ibk-Regieansätze verrechnet. Die Prüfungen und Kontrollen werden nach den Leitsätzen des Schweizerischen Verbands des Gas- und Wasserfachs (SVGW) durchgeführt.